

S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schwimmbäder
(Freibad Nastätten und Hallenbad Miehlen)
der Verbandsgemeinde Nastätten
vom 11.04.2025

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Freibades und des Hallenbades der Verbandsgemeinde Nastätten werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2
Gebührenerhebung

Die Gebühr wird erhoben

1. durch Eintrittskarten für den einmaligen Besuch,
2. durch Verwendung von Zehnerkarten,
3. durch Saisonkarten.

§ 3
Gebührenkatalog

(1) Die Gebühr beträgt **für das Freibad**:

1. Eintrittskarten zum einmaligen Besuch

- | | | |
|-----|---|--------|
| 1.1 | Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres | 3,50 € |
| 1.2 | Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres außer Kleinkindern bis zum vollendeten 4. Lebensjahr. Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Auszubildende mit Schülerschein der Berufsschule und Inhaber einer Jugendleiterkarte (Juleica) oder Ehrenamtskarte | 2,50 € |

2. Zehnerkarten

- | | | |
|-----|---|---------|
| 2.1 | Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres | 25,00 € |
| 2.2 | Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres außer Kleinkindern bis zum vollendeten 4. Lebensjahr. Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Auszubildende mit Schülerschein der Berufsschule und Inhaber einer Jugendleiterkarte (Juleica) oder Ehrenamtskarte | 20,00 € |

3. Saisonkarten

im Vorverkauf bis
31.05. d. Jahres

ab 01.06.
d. Jahres

3.1 als Familienkarte (zwei Elternteile)

90,00 €

110,00 €

Familienkarten können von Eltern bzw. Elternteilen für sich und ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Stichtag ist die Vollendung des 18. Lebensjahrs vor der Eröffnung des Schwimmbades im laufenden Jahr) erworben werden. Dabei werden leibliche Kinder, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder gleichgestellt.

3.2 als Familienkarte (ein Elternteil)

70,00 €

90,00 €

Wie Familienkarte 3.1, jedoch lediglich ein Elternteil.

3.3 als Einzelkarte

45,00 €

55,00 €

(2) Die Gebühr beträgt **für das Hallenbad**:

1. Eintrittskarten zum einmaligen Besuch in der ersten oder zweiten Badezeit

1.1 Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres

2,50 €,

1.2 Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres außer Kleinkindern bis zum vollendeten 4. Lebensjahr sowie Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Auszubildende mit Schülerschein der Berufsschule und Inhaber einer Jugendleiterkarte (Juleica) oder Ehrenamtskarte

1,50 €.

2. 10er Karten für Einzeleintritte

2.1 Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres

20,00 €,

2.2 Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres außer Kleinkindern bis zum vollendeten 4. Lebensjahr sowie Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Auszubildende mit Schülerschein der Berufsschule und Inhaber einer Jugendleiterkarte (Juleica) oder Ehrenamtskarte

10,00 €.

(3) Die Gebühr beträgt **für Frei- und Hallenbad**:

1. Kombi-Ticket (Jahreskarte)

im Vorverkauf bis
31.05. d. Jahres

ab 01.06.
d. Jahres

1.1 als Familienkarte (zwei Elternteile)

120,00 €

150,00 €

Familienkarten können von Eltern bzw. Elternteilen für sich und ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Stichtag ist die Vollendung des 18. Lebensjahrs vor der Eröffnung des Schwimmbades im laufenden Jahr) erworben werden. Dabei werden leibliche Kinder, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder gleichgestellt.

1.2	als Familienkarte (ein Elternteil)	90,00 €	110,00 €
	Wie Familienkarte 1.1, jedoch lediglich ein Elternteil.		
1.3	als Einzelkarte	65,00 €	75,00 €

(4) Von notwendigen Begleitpersonen eines Schwerbehinderten mit dem Kennzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis wird keine Gebühr erhoben.

§ 4

Gebührensschuldner, Entstehung des Gebührenanspruchs und Fälligkeit

- (1) Gebührensschuldner sind die Benutzer des Freibades bzw. des Hallenbades.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht bei Tageskarten mit dem erstmaligen Betreten des Freibadgeländes bzw. des Hallenbades und ist gleichzeitig fällig, bei Zehner- und Saisonkarten mit deren Erwerb.
- (3) Die Tageskarten, Zehnerkarten und Saisonkarten sind nicht auf andere Personen übertragbar. Die Erstattung von Gebühren bei nicht ausgeschöpften Benutzungsansprüchen ist ausgeschlossen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Freibad vom 22.07.2022 und die Satzung für das Hallenbad vom 14.07.2015 außer Kraft.

Nastätten, den 11.04.2025

gez.
Güllering
Bürgermeister